

**amtliche Bekanntmachung**

005 K 009/19



## **AMTSGERICHT WARBURG**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, den 23. April 2021, 9.00 Uhr,  
im Amtsgericht Warburg, Puhlplatz 1, 1. Obergeschoss, Saal Nr. 24**

das im Grundbuch von Scherfede 1074 eingetragene Grundstück

*Grundbuchbezeichnung:*

lfd. Nr. 1, Gemarkung Scherfede, Flur 8, Flur 1549, Gebäude- und  
Freifläche, Schwemberg 80; 368 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr 1993, mit einem hölzernen Carport, Baujahr 1994. Die Wohnfläche beträgt ca. 110 m<sup>2</sup>. Die Nutzung des Gebäudes unterliegt dem Wohnungsbindungsgesetz. Es sind ein Stellplatz, eine Terrasse und ein Wäsche-Trockenplatz mit Betonsteinpflaster, sowie ein kleiner Gartengeräte- / Fahrradschuppen in Holzbauweise als Erweiterung des Carports vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 111.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warburg, 21.12.2020